

Vorgängen gleichfalls Möglichkeiten, die Anwesenheit von Personen zu bestimmten Zeiten in bestimmten Objekten bzw. das Mitführen von Gegenständen und Unterlagen durch diese Personen festzustellen.

- Analoge Möglichkeiten ergeben sich aus der Grenzordnung vom 15. Juni 1972, GBl. II Nr. 43 S. 483, die in den §§ 52, 53 die Voraussetzungen regelt, unter denen die Angehörigen der Grenztruppen befugt sind, Beweisgegenstände zu suchen und zu sichern.
- Effektive Möglichkeiten der Suche und Sicherung von Beweisgegenständen und Aufzeichnungen besitzt die Zollverwaltung der DDR, die im engen kameradschaftlichen Zusammenwirken mit ihr zu nutzen sind. Auf der Grundlage der §§ 7 und 8 des Zollgesetzes, der 19. und 20. Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz, der Bekanntmachung über im grenzüberschreitenden Geschenkpaket- und -päckchenverkehr auf dem Postwege geltende Verbote und Beschränkungen vom 14. Juni 1973 und des § 18 der Zollüberwachungsordnung kontrolliert die Zollverwaltung alle über die Zollgrenze der DDR ein- oder auszuführende Pakete und Päckchen, die die Deutsche Post zur Kontrolle vorzuführen hat. Außerdem kontrolliert die Zollverwaltung entsprechend § 18 Zollüberwachungsordnung auch andere Postsendungen im grenzüberschreitenden Verkehr, gegebenenfalls Briefe, die von der Deutschen Post dann vorzuführen sind, wenn anzunehmen ist, daß sich in ihnen Waren, Devisen oder andere Zahlungsmittel befinden.

Ausgehend von diesen Befugnissen führt die Zollverwaltung an den Postzollämtern eine gezielte auf Personen und Organisationen in nichtsozialistischen Staaten und Westberlin, speziell auf Personen in der BRD, orientierte Fahndungen durch. Diese Tätigkeit der Zollverwaltung erschließt die Möglichkeit, Beweismittel aus dem Postverkehr zu erhalten, denn die Zollverwaltung ist berechtigt, unter Berücksichtigung der erlassenen